

Entlarvung des kriminellen Konstrukts

Der Umstand, dass die Faktenlage klar aufzeigt, dass es sich bei den verbreiteten Gerüchten um Täterwissen handelt, belegt eindeutig, dass die Zielperson über kein Diebesgut verfügen kann. Eine Entsorgung entfällt somit.

Tatsächlich verfügen jedoch diese Kriminellen über dieses Diebesgut. Schließlich haben diese Täterwissen verbreitet, womit feststeht, dass sie die Tat bzw. die Inszenierungen mit ihren Insider-Helfern begangen haben. Deshalb liegt ein Motiv vor. Mit allen Mitteln soll verhindert werden, dass diese Kriminellen für ihre strafbare Handlungen zur Verantwortung gezogen werden und die Wahrheit und die gesamten Hintergründe offenbar werden. Wie bereits Jahre zuvor wird vonseiten dieser Kriminellen erneut selbst unter der Präsenz der Polizei versucht, die Zielperson als Straftäter abzustempeln und ihr in diesem Fall Diebesgut unterzuschieben, mit einer solchen absurdum Strategie.

Im Übrigen wäre ein Täter sehr spät dran, mit der Entsorgung von Diebesgut. Schließlich würde er aufgrund der verbreiteten Gerüchte, die auch bei ihm angelauft sind, gewarnt werden. Mit der Folge, dass er jahrelang mit der Polizei rechnen muss. Unter solchen Umständen hätte ein wahrer Täter nicht nur bereits vor Jahren belastendes Material entsorgt, sondern auch keine weiteren Straftaten begangen, um eine Überführung durch die Polizei, die erwartet wird, zu verhindern. Nach Ansicht dieser Kriminellen, wird ein vorbildlicher und stets überführter Täter so lange weitere Straftaten begehen, bis es endlich gelingt nach vielen Jahren, die Polizei einzuschalten, um dann endlich Diebesgut entsorgen zu können.

Ein solcher Plan hat wie bereits dargelegt noch weitere Schwachstellen und somit Entlarvungspunkte. Aufgrund der Überwachung eines tatsächlichen Täters, würde dieser bei einer Entsorgung von Diebesgut umgehend von den Beamten in flagranti erwischt werden. Die Zielperson verfügt jedoch über kein Diebesgut, folglich muss es trotz der Überwachung mit Hilfe eines Tricks gelingen, belastendes Material in den Händen dieser Kriminellen, der Zielperson unterschieben zu können. Eine zu gute Überwachung der Zielperson könnte bei der Umsetzung dieses Plans Probleme machen.

In dem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass in einem solchen Fall, es zu keiner Zeit bei der Entsorgung von Diebesgut eine in flagranti Situation entstehen konnte, trotz, der Präsenz der Polizei. Bei der Zielperson nicht, weil dieser Mensch keine Straftat begangen hat und somit über kein Diebesgut verfügt, bei den Kriminellen nicht, dank der Unterstützung entsprechender Helfer, die Unterstützung gaben, entsprechende Fallstricke zu umgehen.